

# **Satzung des American Sports Club e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 01.06.1988 gegründete und im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragene Verein führt den Namen

**AMERICAN SPORTS CLUB KIEL e.V.**

und hat seinen Sitz in Kiel.

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein. Die Sportarten des Vereins streben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein an. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.

Die Vereinsfarben sind primär grün, sekundär weiß und tertiär orange.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit**

### **1. Gemeinnütziger Teil**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit umfasst die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch planmäßige Sportausübung. Im Rahmen sportlicher Betätigungen und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl in der Sportgemeinschaft bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Zugleich soll es zur Verwirklichung des gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen beigetragen werden.

Es stehen hierbei die amerikanischen Sportarten wie z.B. American Football, Cheerleading und Baseball im Vordergrund. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von eigenen Sportanlagen.

## **2. Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.

Auslagen sind den Mitgliedern in Vereinsämtern zu ersetzen, Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, auch als Pauschalen. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe ist zulässig. Für notwendige Reisen sind Tagegelder, Übernachtungsgelder und Reisekosten zu vergüten. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **3. Vermögensverwendung bei Auflösung des gemeinnützigen Teils**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des gemeinnützigen Teils des Vereins an den American Football Verband Schleswig-Holstein e.V., der die Mittel unmittelbar und ausschließlich footballspezifisch sowie cheerleadingspezifisch einzusetzen hat.

## **4. Gründung/Beteiligung an Kapitalgesellschaften**

Der Verein kann Kapitalgesellschaften gründen oder sich an Kapitalgesellschaften beteiligen, wenn dies den Anforderungen des zuständigen Fachverbandes entspricht und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

## **§ 3 Lizenzervertrag beim AFVD e.V.**

### **1. Unterwerfung unter das Lizenzstatut**

Der Verein unterwirft sich dem Lizenzstatut, den Ordnungen des AFVD e.V. und den Entscheidungen der AFVD-Organe zum Zwecke des Lizenzvertrags.

### **2. Ausschluss von Interessenkonflikten**

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen bzw. deren Muttervereinen gehören oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen keine Mitgliedschaft in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des ASC Kiel e.V. innehaben. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten dabei als ein Unternehmen.

### **3. Vermeidung von Doppelmandaten**

Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen oder eines Hauptvereins dürfen keine Funktionen in den Organen des Vereins übernehmen.

## **§ 4 Gliederung**

### **1. Struktur des Vereins**

Der Verein besteht aus den Mitgliedern, Sparten und Ausschüssen.

### **2. Budgetverwaltung der Sparten**

Jede Sparte erhält ein jährliches, vom Vorstand festgelegtes, Budget. Die Verwendung dieses Budgets erfolgt in enger Abstimmung mit den Sparten, wird jedoch vom Vorstand entschieden. Die Budgets können jederzeit vom Vorstand an die aktuelle Situation des Vereins angepasst werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### **1. Arten der Mitgliedschaft**

#### *(1) Regelmitgliedschaft*

Natürliche Personen mit einfachem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV) und etwaigen Spartenversammlungen.

#### *(2) Jugendmitgliedschaft*

Jugendliche ab 16 Jahren mit einfachem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV). In etwaigen Jugendspartenversammlungen haben alle jugendlichen Mitglieder Stimmrecht. Die Jugendmitgliedschaft wandelt sich mit Erreichung des 18. Lebensjahres automatisch in eine Regelmitgliedschaft gem. § 5 Ziff. 2 (1) um.

#### *(3) Familienmitgliedschaft*

Jedes angemeldete Familienmitglied über 16 Jahre hat Stimmrecht in der MV, und alle angemeldeten Familienmitglieder haben Stimmrecht in ihren etwaigen Spartenversammlungen. In etwaigen Jugendspartenversammlungen haben alle jugendlichen Mitglieder Stimmrecht

#### *(4) Beitragsfreie Mitgliedschaft*

Natürliche Personen mit einfachem Stimmrecht in der MV und etwaigen Spartenversammlungen.

#### *(5) Fördernde Mitgliedschaft*

Natürliche oder juristische Personen, die kein Mitglied einer Sparte sind. Diese Mitgliedschaft verleiht keine Rechte außer der Teilnahme an Vereinsaktivitäten und beschränkt die Pflichten auf die Zahlung eines vereinbarten Mitgliedsbeitrages. Diese Mitgliedschaft entspricht einer passiven Mitgliedschaft.

#### *(6) Ehrenmitgliedschaft*

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds ohne die damit verbundenen Pflichten. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines jeden Mitglieds.

### **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung zu beantragen. Bei Anträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

#### **2. Aufnahmeeentscheidung**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Mitglied berechtigt, an den angebotenen Vereinsinhalten der jeweiligen Sparten teilzunehmen.

#### **3. Wirksamkeit der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung/Abbuchung des Aufnahmebeitrages wirksam. Ausgenommen sind beitragsfreie Mitglieder, hier wird die Mitgliedschaft mit der Entscheidung des Vorstandes wirksam.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder und beitragsfreie Mitglieder.

Über eine beitragsfreie Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Die gültige Satzung, andere Rechtsvorschriften und Ordnungen können vom Mitglied beim Vorstand bzw. online auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

#### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

#### **5. Austritt**

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigung ist per Brief an die Vereinsadresse oder elektronisch an die Mitgliederverwaltung zu schicken. Eine Kündigung per Übergabeeschreiben ist nicht zulässig und kann nicht bearbeitet werden. Bei Kündigung per einfacherem Brief oder per E-Mail obliegt der Nachweis des Zugangs dem Mitglied. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende. Fristbeginn ist der Zugang der Erklärung. Über Ausnahmen der Kündigungsfrist entscheidet der Vorstand.

#### **6. Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen von mehr als drei Monaten oder sonstiger Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber,
- wenn es ein Mitglied länger als ein Jahr unterlässt, dem Verein Änderungen gem. § 7 Abs. 4 anzuzeigen und dadurch ein zu niedriger Beitrag erhoben wird oder ein Einzug nicht möglich ist,
- wenn es den Verein geschädigt, sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist,
- wenn in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund liegt.

#### **7. Antragsverfahren zum Ausschluss**

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **8. Anhörung des betroffenen Mitglieds**

In den Fällen der § 6 Ziff. 6 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Das betroffene Mitglied ist zu der Verhandlung über den Ausschluss durch den Hauptausschuss zu laden.

## **9. Rückgabe von Vereinseigentum**

Bei Ausscheiden hat das Mitglied alle in seinem oder ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen, herauszugeben. Er oder sie kann nicht mit etwaigen Forderungen aufrechnen.

## **10. Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder**

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft in Schriftform durch ein Einwurfeinschreiben geltend gemacht werden.

# **§ 7 Rechte und Pflichten**

## **1. Teilnahme an Veranstaltungen**

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Rücksprache mit dem Vorstand zu benutzen.

Die Mitgliedschaft begründet kein Recht auf kostenlosen Eintritt.

## **2. Verhalten gemäß Satzung**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

## **3. Wählbarkeit**

Zu Wahlen können sich alle geschäftsfähigen Mitglieder stellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **4. Mitteilungspflichten**

Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzugeben:

- Geänderte Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
- Geänderte Bankverbindung,
- Wechsel der Sparte
- Mehrpartenmitgliedschaft

### **§ 8 Beitragspflicht**

#### **1. Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrags**

Der individuelle Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und der Summe der Beiträge für die ausgewählten Sparten.

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird unterteilt in Jugend-, Erwachsenen- und Familienbeitrag. Passive Mitglieder zahlen den Grundbeitrag, welcher auf freiwilliger Basis erhöht werden kann. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung, die dem Vorstand obliegt (§ 6 Ziff. 3).

#### **2. Zahlung des Mitgliedsbeitrages**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung fristgerecht zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich monatlich, spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, zu zahlen. Der Verein kann verlangen, dass für die Mitglieds- und Spartenbeiträge sowie Sonderumlagen Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

Eine Änderung der Bankverbindung ist der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch eine verspätete Mitteilung entstehen, gehen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß der Beitragsordnung des Vereins zu Lasten des Mitglieds.

#### **3. Sonderumlage bei Finanzbedarf**

Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschließen. Diese darf das Einfache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

#### **4. Erbringung sonstiger Leistungen**

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 5 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Hiervon sind Mitglieder, die bereits in anderer Weise für den Verein tätig sind, ausgenommen. Diese Ausnahmen umfassen z.B. Vorstand, Schiedsrichter, Trainer, Teammanager und Spartenleiter. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

#### **5. Abgeltung von Arbeits- und Dienstleistungen**

Aktive Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach § 8 Ziff. 5 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden.

Dieser darf die Höhe eines Jahresbeitrages des individuellen Mitgliedes nicht überschreiten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand in einer Einzelfallentscheidung.

#### **6. Befreiung von Arbeits- und Dienstleistungen**

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

### **§ 9 Organe**

#### **1. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

#### **1. Bedeutung der Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese tritt in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen.

## **2. Pflichtpunkte der Tagesordnung**

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Tagesordnung hat grundsätzlich folgende Punkte zu umfassen:

- Begrüßung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Vollversammlung
- Feststellung der Stimmberechtigung
- Rechenschaftsbericht
- Bericht des Finanzvorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
- Anträge
- Verschiedenes.

## **3. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels elektronischer Einladung. Die Einladung ist elektronisch an die gemeldete E-Mailanschrift der Mitglieder zu übergeben. Sofern ein Mitglied keine E-Mailadresse hat oder keine E-Mailadresse mitgeteilt hat, wird dieses schriftlich mittels einfachen Briefs eingeladen. Für den Nachweis der fristgerechten Einladung reicht die Absendung der elektronischen Einladung bzw. des einfachen Briefs aus.

## **4. Frist zur Einladung, Notwendigkeiten bei Satzungsänderungen**

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung schriftlich beizufügen. Anträge auf Satzungsänderung müssen als eigener Tagesordnungspunkt ausgewiesen sein. Der zu ändernde und der geänderte Wortlaut der Satzung sind der Einladung beizufügen.

## **5. Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gezählt werden; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **6. Geheime Wahlen**

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem der anwesenden und stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

## **7. Stimmberechtigung und Wählbarkeit von Mitgliedern**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an sind für Vereinsämter wählbar. Minderjährige unter 16 Jahren können von einem Erziehungsberechtigten vertreten werden.

## **8. Anträge**

Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen. Anträge, die eine Satzungsänderung erfordern und nach der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, werden thematisch diskutiert und bei Beschlussfassung als Arbeitsauftrag für den Vorstand für die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung gewertet. Bei der Mitgliederversammlung muss der Antragssteller persönlich anwesend sein. Bei Abwesenheit des Antragsstellers verschiebt sich der Antrag auf die nächste Mitgliederversammlung.

## **9. Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.

## **10. Versammlungsleiter**

Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, die Versammlungsleitung einer anderen Person zu übertragen, sofern diese Person Vereinsmitglied oder zu den steuer- oder rechtsberatenden Berufen zugelassen ist.

## **11. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- 20 Prozent der Mitglieder beantragen,
- der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit beantragt,
- der Vorstand beschließt.

## § 11 Der Vorstand

### 1. Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- dem Finanzvorstand
- dem Vorstandsbeisitzer

### 2. Vertretung des Vereins

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei variable Vorstandsmitglieder vertreten.

### 3. Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Blockwahl ist zulässig.

Wahl des 1. Vorsitzenden und Vorstandsbeisitzer in ungeraden Jahren.

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und Finanzvorstand in geraden Jahren.

### 4. Führung und Überwachung des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Sparten und berichtet der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen oder einzelnen Vereinsmitgliedern Aufgaben zu übertragen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand berichtet dem Hauptausschuss quartalsweise über die finanzielle Situation des Vereins.

### 5. Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

## **§ 12 Der Hauptausschuss**

### **1. Aufgaben des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu erleichtern und vorzubereiten. Er unterstützt den Vorstand in organisatorischen Angelegenheiten.

### **2. Mitglieder des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Vorstand  
(eine Stimme, bei Stimmengleichstand jedoch zwei Stimmen),
- dem Jugendkoordinator,
- dem Schiedsrichterobmann,
- der Mitgliederverwaltung (ohne Stimmrecht),
- und einem Vertreter jeder Sparte

(Ggf. weiteren Teilnehmern nach Einladung (ohne Stimmrecht))

### **3. Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschluss- bzw. arbeitsfähig.

### **4. Tagung des Hauptausschusses, Protokollierung der Hauptausschusssitzung**

Der Hauptausschuss sollte mindestens quartalsweise tagen. Die Einladung erfolgt formlos und ohne Fristen durch den Vorstand. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzung. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll kann von einem beliebigen Teilnehmer verfasst werden.

### **5. Satzungsänderungen durch die Hauptausschusssitzung**

Der Hauptausschuss kann Satzungsänderungen gemäß § 17 beschließen.

## **§ 13 Die Sparten**

### **1. Der American Sports Club Kiel e.V. besteht aus mehreren Sparten:**

- Cheerleading (Jugend-, und Erwachsenencheerleading)
- U13 (Jugend-Football)
- U16 (Jugend-Football)
- U19 (Jugend-Football)
- Herren I (Wirtschaftsbetrieb)
- Herren II (Herren-Erwachsenen Football)
- Damen (Frauen-Erwachsenen-Football)
- Flag (Flag-Football, 5er und 9er)
- Baseball (Jugend-, und Erwachsenenbaseball)
- Schiedsrichter (American-Football)
- Green Pride (Fan-und Fördersparte)
- Alumni (ehemalige Spieler und Spielerinnen mit Mindestspieldauer von zwei Jahren)
- Passive Mitgliedschaft

### **2. Mitgliedschaft in einer Sparte**

Neben den aktiven Sportlern können auch deren Trainer und Betreuer einer Sparte angehören.

### **3. Zugehörigkeit / Mehrspartenmitgliedschaft / Spartenwechsel**

Die Zugehörigkeit zu einer Sparte ist gegenüber der Mitgliederverwaltung zu erklären. Eine Mehrspartenmitgliedschaft ist möglich. Ein Wechsel der Sparte ist durch die Mitglieder gegenüber der Mitgliederverwaltung zu melden.

### **4. Ziele und Aufgaben der Sparten**

Die Sparten fördern die Ziele des Vereins auf ihrer sportlichen Ebene. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstands.

### **5. Spartenleitung/Teammanagement**

Jede Sparte ist verpflichtet, einen Verantwortlichen als Spartenleiter/Teammanager zu benennen. Die Benennung obliegt ausschließlich der jeweiligen Sparte und ist dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand behält sich ein Vetorecht vor. Die Ablehnung muss schriftlich oder im persönlichen Gespräch begründet werden und ist direkt an das Vereinsinteresse geknüpft.

## **§ 14 Rechtlicher Beistand und Beratung Rechtliche Unterstützung**

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit externe notarielle oder anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

### **1. Anzahl, Ausschluss und Wiederwahl**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

### **2. Voraussetzung**

Alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Wahl stellen.

### **3. Pflichten und Aufgaben der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege mindestens einmal jährlich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie dem Vorstand schriftlich Bericht. Der Mitgliederversammlung ist ein mündlicher Prüfbericht zu präsentieren, und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung des Finanzvorstandes und des übrigen Vorstandes zu beantragen.

## **§ 16 Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks**

### **1. Entscheidung über Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **2. Mittelverwendung bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung wird das Vereinsvermögen, soweit es die Ansprüche Dritter übersteigt, gemäß § 2 dieser Satzung verwendet.

## **§ 17 Änderungen der Satzung ohne Mitgliederversammlung**

### **Ermächtigung des Vorstands**

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn dies vom Registergericht oder Finanzamt gefordert wird oder wenn es sich lediglich um redaktionelle Änderungen handelt. Der Vorstand informiert die Abteilungen darüber und veröffentlicht die Neufassung auf der Vereinswebsite. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

## **§ 18 Datenerhebung**

### **Erhebung und Umgang mit Daten**

Der Verein erhebt von jedem Mitglied personenbezogene Daten. Diese Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere für die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Die Übermittlung an Dritte ist unzulässig, mit Ausnahme der notwendigen Weitergabe an Sport(fach)verbände. Der Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung ist zu beachten.

## **§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

## **§ 20 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, bleibt die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Lücke in der Satzung herausstellen sollte. In einem solchen Fall werden die Organe des Vereins gemäß § 9 dieser Satzung eine angemessene Regelung treffen, die dem Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt und die man bei Kenntnis der Lücke vorgesehen hätte.

Mitgeltende Dokumente: „Beitragsordnung des ASC Kiel vom 22.03.2025“

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel.

Kiel, den 22.03.2025



Marc Lötzerich



Oliver Riemer